

Bauernverband Schleswig-Holstein e.V. • Postfach 821 • 24758 Rendsburg

Umwelt-, Agrar- und Digitalisierungsausschuss  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Herrn Vorsitzenden Oliver Kumbartzky  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

Rendsburg, 27.10.2021

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landeswaldgesetzes und des Landesjagdgesetzes**  
**Drucksache 19/3121**

Sehr geehrter Herr Kumbartzky,

zu dem von den Regierungsfractionen eingebrachten Gesetzesentwurf zur Änderung des Landeswaldgesetzes und des Landesjagdgesetzes nehmen wir in der von Ihnen durchgeführten schriftlichen Anhörung wie folgt Stellung:

1. Artikel 1 Änderung des Landeswaldgesetzes

Die Änderungen unter Ziff. 1, 2 und 3 des Gesetzentwurfes werden insgesamt kritisch gesehen, weil durch sie ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand hervorgerufen wird und Probleme in der praktischen Umsetzbarkeit gesehen werden. Dabei ist das Erfordernis einer „schriftlichen“ Anzeige der Hiebmaßnahmen in § 5 Abs. 3 aus unserer Sicht auch nicht mehr zeitgemäß. Hier könnte allenfalls daran gedacht werden, eine Anzeige in „Textform“, das heißt auch etwa durch E-Mail-Nachricht zu fordern und insbesondere den Nachweis während der Durchführung der Maßnahme auch mittels mobilen Endgeräts, z. B. durch ein Handy zu gestatten. Damit würden aus unserer Sicht auch die praktischen Schwierigkeiten umgangen, die dadurch entstehen, dass in zahlreichen Fällen nicht der Waldbesitzende selbst die Arbeiten im Wald (hier: Hiebmaßnahmen, Kahlschlag und Umwandlung von Wald) durchführt, sondern diese von beauftragten Personen, insbesondere Waldarbeitern durchgeführt werden.

Folgerichtig sollte auch die Einordnung als Ordnungswidrigkeit in § 38 überdacht werden.

2. Artikel 2 Änderung des Landesjagdgesetzes

Im Hinblick auf die unter Ziff. 2 vorgesehene Änderung in § 40 Satz 4 wird von hier aus gefordert die Regelung in § 30 Abs. 3 Landesjagdgesetz zu streichen. Der Berufsstand hatte sich bereits im Jahr 2018 ausdrücklich gegen diese Regelung gewandt. Zur Verdeutlichung werden die damals vorgetragenen Argumente nachfolgend nochmals dargestellt:

Hauptgeschäftsstelle  
Bauernverband  
Schleswig-Holstein e.V.  
Grüner Kamp 19-21  
24768 Rendsburg

T: 04331-1277-0  
F: 04331-26105  
bvsh@bauern.sh  
www.bauern.sh

Zunächst wird es für bedenklich gehalten, dass es sich hier um eine Regelung handelt, die unter dem Deckmantel der Vorbeugung und Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) im Jahr 2018 eingeführt worden ist. Tatsächlich betrifft sie jedoch alle Schadwildarten, insbesondere auch Schalenwild, die im Hinblick auf die Bekämpfung der ASP ohne Bedeutung sind. Im Grundsatz sind die Landwirte in Schleswig-Holstein bereit, zur Bekämpfung der ASP einen entsprechenden Beitrag zu leisten. Allerdings wäre insoweit eine Einschränkung des Wildschadensersatzanspruches lediglich für die durch Schwarzwild verursachte Schäden ausreichend.

Dabei ist allerdings zu bedenken, dass Schleswig-Holstein das einzige Bundesland mit einer vergleichbaren Regelung ist. Insofern ist die Abschaffung der Regelung im Hinblick auf eine einheitliche Gesetzeslage erstrebenswert.

Schließlich bestehen gegen die Beibehaltung der Vorschrift auch verfassungsrechtliche Vorbehalte, weil der Wildschadensersatzanspruch dem sog. Aufopferungsgedanken entspringt. Es handelt sich um einen Ausgleich für den Landwirt, da dieser einen artenreichen, gesunden Wildbestand hinnehmen muss und selbst nur beschränkte Möglichkeiten hat, Abwehrmaßnahmen gegen schadenverursachendes Wild zu treffen, insbesondere in dessen Bestand einzugreifen, es durch Fütterungen abzulenken oder zu vergrämen (vergleiche Kommentar zum Bundesjagdgesetz Schuck-Stamp § 29 Rdnr. 5). Insofern wird es von hieraus für unzulässig gehalten, den Wildschadensersatzanspruch zumindest in dieser weitreichenden Art und Weise einzuschränken.

Im Ergebnis wird darum geben, die vorgenannten Kritikpunkte zu berücksichtigen und in einer Stellungnahme gegenüber dem Landtag auf entsprechende Änderungen hinzuwirken.

Mit freundlichen Grüßen

von Maydell  
Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)